



Naturisten-Vereinigung Bern

Statuten 2015

Sämtliche Funktionen sind in männlicher Form erwähnt; sie können selbstverständlich von Damen und Herren besetzt werden.

1. NAME und SITZ

1.1. Unter dem Namen NATURISTEN-VEREINIGUNG BERN (NVB) besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

1.2. Die NVB ist der Schweizer Naturisten Union (SNU) angeschlossen.

2. ZWECK

2.1. Der Verein

- fördert den Naturismus und eine gesunde Lebensweise
- pflegt freundschaftliche Beziehungen unter seinen Mitgliedern
- wahrt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach aussen und innerhalb der SNU
- fördert geeignete Naturistenprojekte in der Region Bern.

2.2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. FINANZIELLES

3.1. Der Verein erhebt zur Verwirklichung der Vereinszwecke Mitgliederbeiträge.

3.2. Über das Kassawesen ist Buch zu führen.

3.3. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

4. MITGLIEDSCHAFT

4.1. Mitglied kann jede volljährige Person werden, die mit den Grundsätzen der NVB einverstanden ist.

Zwischen männlichen und weiblichen Mitgliedern ist die Parität anzustreben. Ehepaare werden nur gemeinsam aufgenommen.

Über die Annahme oder Ablehnung eines Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand.

Kinder bis 18 Jahre sind in der Mitgliedschaft eines Elternteils eingeschlossen.

4.2. Personen, die sich für die Ziele der NVB besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft honoriert werden.

4.3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, welcher auf Jahresende zu erklären ist (Poststempel)
- durch Ausschluss, wenn ein Mitglied den Statuten und Beschlüssen zuwiderhandelt oder den Bestrebungen der Vereinigung entgegenhandelt
- durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.

5. ORGANISATION

5.1. Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- Spezialkommissionen nach Bedarf.

5.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet ordentlicherweise im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden und Einhaltung einer 14-tägigen Ankündigungsfrist, mittels normalen Postversands an die letztbekannte Adresse. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktanden verlangt, so ist sie innert zweier Monate einzuberufen.

5.3. Die Mitgliederversammlung

- wählt den Vorstand, den Präsidenten und die Kontrollstelle
- nimmt den Jahresbericht entgegen, genehmigt die Jahresrechnung und entlastet den Vorstand von den Geschäften des Berichtsjahres
- genehmigt den Voranschlag und setzt den Mitgliederbeitrag fest
- genehmigt und ändert die Statuten und beschliesst die Auflösung des Vereins (siehe 7.2 und 7.3)
- nimmt Kenntnis vom Mutationsbericht
- entscheidet über Rekurse gegen verweigerte Aufnahmen oder Ausschlüsse aus dem Verein
- verleiht auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft
- beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen 7.1 und 7.2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.

5.4. Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

- **Präsident**
- **Vizepräsident**
- **Kassier**
- **Sekretär**
- **einem bis fünf Beisitzern**

und wird für zwei Jahre gewählt.

Den Präsidenten ausgenommen, konstituiert sich der Vorstand selbst.

5.5. Unterschriftsberechtigt je zu zweit sind: Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär. Beim Gelben Konto führen Präsident und Kassier Einzelunterschrift.

5.6. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Ausarbeitung des Jahresprogrammes und Organisation von Vereinsanlässen
- Buchführung und Verwaltung des Vereinsvermögens
- Ausarbeitung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erstellen des Mutationsberichtes
- abschliessende Behandlung aller Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen.

Einzelgeschäfte ausserhalb des genehmigten Voranschlages bis zu einem Betrag von Fr. 1000.-- pro Jahr liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

5.7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Kurzprotokoll zu führen.

5.8. Die Vorstandsmitglieder und ihre Ehe- oder Lebenspartner sind während ihrer Amtsdauer von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

5.9. Die Kontrollstelle besteht aus

- **1. Revisor**
- **2. Revisor**
- **Ersatzrevisor**

Die Amtsdauer der Revisoren beträgt 3 Jahre. Anlässlich der ordentlichen Mitgliederversammlung wird jeweils ein neuer Ersatzrevisor gewählt. Der bisherige Ersatz wird zweiter, der bisherige zweite wird erster Revisor.

Die Kontrollstelle prüft die Buchführung und die Jahresrechnung und erstattet Bericht zu Handen der Mitgliederversammlung.

6. VERSCHIEDENES

6.1. Die Mitglieder werden gebeten, an offiziellen Vereinsveranstaltungen auf Nichtraucher gebührend Rücksicht zu nehmen.

6.2. Wo die Statuten nichts Näheres ausführen, kommen die einschlägigen Bestimmungen des ZGB und OR zur Anwendung.

7. STATUTENÄNDERUNGEN und AUFLÖSUNG

7.1. Statutenänderungen können mit Zweidrittels-Mehrheit der an der Mitglieder-versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

7.2. Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der eingeschriebenen Mitglieder diesem Beschluss zustimmen

7.3. Bei der Auflösung (auch im Falle von Art. 77 ZGB) ist das Vereinsvermögen und das Inventar der SNU zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich in Bern innert 10 Jahren nach Auflösung der NVB ein Nachfolge-Verein, so kann dieser der SNU die Herausgabe des hinterlegten Vermögens und Inventars beantragen. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vereinsvermögen der SNU, zur vorzugsweisen Verwendung in der Region Bern, zu.

8. INKRAFTSETZUNG

Diese Statuten wurden am 26. März 2015 durch die Mitglieder-Versammlung gutgeheissen und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten vom 22. März 2012.

Bern, den 26. März 2015

NATURISTEN-VEREINIGUNG BERN